KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 09.07.1998
KOM(1998) 424 endg.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 97/80/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse

(von der Kommission vorgelegt)

Zusammenfassung

Die Entscheidung 97/80/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse enthält das Verzeichnis der hiervon betroffenen Milcherzeugnisse.

Unter diesen Erzeugnissen stellt Butter ein zunehmend diversifiziertes Produkt dar, für das darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Gemeinschaftssubventionen gewährt werden.

Daher benötigt die Kommission statistische Daten über die neu auf dem Markt erscheinenden Butter- und Streichfettsorten.

Der Vorschlag zur Änderung der Entscheidung ermöglicht die Aufnahme neuer Bezeichnungen für Butter und Streichfette in das Verzeichnis der Erzeugnisse, auf die sich die statistischen Erhebungen erstrecken, um so die Entwicklung der betreffenden Märkte beobachten zu können.

Begründung

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere des Buttermarktes zu gewährleisten, benötigt die Kommission genaue Angaben, anhand deren sie sich in zuverlässiger Weise über die Entwicklung der verschiedenen Arten von Butter und sonstigen Streichfetten informieren kann.

Daher wurde dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß (CPSA) am 7. Oktober 1997 ein Kommissionsvorschlag zur Änderung der Entscheidung 97/80/EG vorgelegt, der insbesondere die Aufnahme von rekombinierter Butter, fettreduzierter Butter und sonstigen Streichfetten in das Verzeichnis der Milcherzeugnisse, auf die sich die statistischen Erhebungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse erstrecken, vorsah. Da die Abstimmung über diesen Vorschlag zu keiner Stellungnahme des Ausschusses führte ("absence d'avis"), muß die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 3 b) der Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse dem Rat die zu treffenden Maßnahmen vorschlagen.

Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag erneut geprüft und dabei die bei der Abstimmung im CPSA vorgebrachten Kommentare berücksichtigt. Sie ist zu der Schlußfolgerung gelangt, daß dieser Vorschlag inhaltlich aus folgenden Gründen beibehalten werden muß:

- Im Rahmen der Analyse und der Verwaltung des Buttermarktes benötigt die Kommission statistische Daten, die umfassende Informationen über eine Vielzahl unterschiedlicher Erzeugnisse wie rekombinierte Butter, fettreduzierte Butter und andere Streichfette liefern, bei denen mit einer erheblichen Zunahme sowohl auf dem europäischen Binnenmarkt als auch auf dem internationalen Markt zu rechnen ist. Auf internationaler Ebene wird die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen den verschiedenen Erzeugnissen bereits praktiziert.
- Die Molkereibetriebe sind technisch in der Lage, die verschiedenen Butterarten zu bestimmen, einschließlich rekombinierter Butter, die nach einem bekannten und kontrollierbaren Verfahren aus Butteröl gewonnen wird, und können daher die verlangten Informationen liefern. Betroffen sind die wichtigsten Molkereibetriebe, unter Umständen aber auch kleine und mittlere Unternehmen.
- Die Kommission ist der Meinung, daß die von dem Änderungsvorschlag betroffenen Erzeugnisse dem angestrebten Ziel entsprechend klar und eindeutig definiert sind, daß die vorgeschlagenen Änderungen eine logische Konsequenz der bestehenden Rechtsvorschriften darstellen und daß sie nicht im Widerspruch zu der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates stehen.

Dennoch hat die Kommission die Einwände einiger Delegationen berücksichtigt und ihren ursprünglichen, dem CPSA vorgelegten Vorschlag in einigen technischen Aspekten geändert, indem sie insbesondere die Zahl der Nebenerzeugnisse, für die statistische Angaben verlangt wurden, verringert und den Begriff "natürliche Butter", der bei einigen Delegationen auf Akzeptanzprobleme stieß, durch den Begriff "traditionelle Butter" ersetzt hat.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates
vom .....
zur Änderung der Entscheidung 97/80/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1[1],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse[2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96[3], legt fest, unter welchen Bedingungen Butter unter die Interventionsregelung fällt oder für Beihilfen für die private Lagerhaltung in Betracht kommt. Interventionsfähige Butter muß unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm gewonnen worden sein. Diese Bedingung gilt nicht für Butter in privater Lagerhaltung. Um bestimmte Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Butter auf dem Gemeinschaftsmarkt und insbesondere die in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97[4] vorgesehene Regelung in Anspruch nehmen zu können, muß Butter unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm gewonnen worden sein.

Da die Buttermengen, für die Gemeinschaftssubventionen gewährt werden, im Verhältnis zur Gesamtproduktion beträchtlich sind, ist die Schaffung einer statistischen Grundlage erforderlich, die auf die Beobachtung der verschiedenen Buttersorten ausgerichtet ist und der obenerwähnten Differenzierung Rechnung trägt.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere des Buttermarktes zu gewährleisten, benötigt die Kommission genaue Angaben, anhand deren sie sich in zuverlässiger Weise über die genaue Entwicklung der verschiedenen Arten von Butter und sonstigen Streichfetten informieren kann.

---

1 ABl. Nr. L 78 vom 28.3.1996, S. 27.

2 ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

3 ABl. Nr. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

4 ABl. Nr. L 350 vom 20.12.1997, S.3.

Die Verordnung (EG) Nr. 2658/87[5] über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2509/97[6], sieht für den Handel bereits eine Untergliederung der verschiedenen Buttersorten nach Codes der Kombinierten Nomenklatur vor. Um die Konsistenz mit diesem Ansatz zu wahren, ist es angebracht, die gleiche Untergliederung der Butter auch für die Sammlung der statistischen Informationen in diesem Sektor zu verwenden. Daher ist die Entscheidung 97/80/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG zu ändern.

Der Ständige Agrarstatistische Ausschuß (CPSA) hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden gewährten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen müssen daher gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/16/EG vom Rat getroffen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 97/80/EG der Kommission werden entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am .....

Im Namen des Rates

---

5 ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

6 ABl. Nr. L 345 vom 16.12.1997, S.44.

ANHANG

Anhang I der Entscheidung 97/80/EG der Kommission[7] wird wie folgt geändert:

1) Kode 23 im Verzeichnis der Milcherzeugnissse erhält folgende Fassung:

Erzeugnis-kode	Bezeichnung der Erzeugnisse
23	Butter insgesamt und sonstige Streichfette
231	Traditionelle Butter
232	Rekombinierte Butter
233	Molkenbutter
234	Butterschmalz und Butteröl
235	Sonstige Streichfette
2351	Fettreduzierte Butter
2352	Sonstige

2) Der mit "**BUTTER (23)**" überschriebene Textteil in den Erläuterungen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

BUTTER (23)

Butter insgesamt und sonstige Streichfette (23): Enthält traditionelle Butter, rekombinierte Butter, Molkenbutter, Butterschmalz und Butteröl sowie sonstige Streichfette, ausgedrückt in Butteräquivalent, mit einem Milchfettgehalt von 82 Gewichtsprozent.

- **Tabelle A:** Dänemark: umfaßt nur traditionelle Butter (231).
- **Tabelle B:** Die Positionen 231 (traditionelle Butter), 232 (rekombinierte Butter), 233 (Molkenbutter), 234 (Butterschmalz und Butteröl), 235 (sonstige Streichfette), 2351 (fettreduzierte Butter) und 2352 (sonstige) sind in Realgewicht anzugeben. Nur die Position 23 ist in Butteräquivalent auszudrücken.

Traditionelle Butter (231): Unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H, einem Höchstgehalt an Wasser von 16 v. H. sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 v. H.

Rekombinierte Butter (232): Aus Butterschmalz, fettfreier Milchtrockenmasse und Wasser gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H, einem Höchstgehalt an Wasser von 16 v. H. sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 v. H.

---

7 ABl. Nr. L. 24 vom 25.1.1997, S. 26.

Molkenbutter (233): Aus Molkenrahm oder einer Mischung aus Molkenrahm und Rahm gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H, einem Höchstgehalt an Wasser von 16 v. H. sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 v. H.

Die Positionen 231, 232 und 233 umfassen auch Butter, die sehr geringe Mengen an Kräutern, Gewürzen, Aromastoffen usw. enthält. Voraussetzung dafür ist, daß das Produkt den Charakter von Butter behält.

Butterschmalz und Butteröl (234):

Butterschmalz: Ausgeschmolzene Butter hat einen Milchfettgehalt von über 85 Gewichtsprozent. Diese Bezeichnung umfaßt neben der ausgeschmolzenen Butter selbst oft auch eine Reihe ähnlicher entwässerter Buttersorten, die im allgemeinen unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt sind, z.B. "entwässerte Butter", "wasserfreie Butter", "Butteröl", "Butterfett" und "Butterreinfett".

Butteröl: Butteröl wird durch Extraktion von Wasser und des trockenen Nichtfettextrakts aus Milch, Sahne/Rahm oder Butter gewonnen und hat einen Milchfettgehalt von mindestens 99,3 Gewichtsprozent und einen Wassergehalt von höchstens 0,5 Gewichtsprozent.

- Enthält auch "Ghee".
- Um Doppelzählungen zu vermeiden, umfaßt die Bezeichnung "Butteröl" nur die unmittelbar aus Sahne/Rahm hergestellten Erzeugnisse.

Sonstige Streichfette (235):

Fettreduzierte Butter (2351): Butterähnliches Streichfett mit einem Milchfettgehalt von unter 80 Gewichtsprozent und keinem weiteren Fett (Verkehrsbezeichnungen nach Buchstabe A des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994[8]: *Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter, Milchstreichfett).*

Sonstige (2352): Insbesondere aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette: Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus festen und/oder flüssigen pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und einen Milchfettgehalt von 10 bis 80 v. H. des Gesamtfettgehalts aufweisen (Verkehrsbezeichnungen nach Buchstabe C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994[9]: *Mischfett, Dreiviertelmischfett, Halbmischfett und Mischstreichfett).*

Tabelle B: Wenn fettreduzierte Butter (2351) und/oder "sonstige" (2352) aus Butter gewonnen wurden, die in derselben Molkerei hergestellt wurde, und die Butterart nicht erkennbar ist (231, 232 oder 233), so wird diese Butter unter Angabe der betreffenden Menge von der Position 23 abgezogen.

---

8 ABl. Nr. L 316 vom 9.12.1994, S. 6.

9 ABl. Nr. L 316 vom 9.12.1994, S. 6.

Anhang II **der Entscheidung 97/80/EG** wird wie folgt geändert: In Tabelle B "Verwendung" werden die Zeilen des Kodes 23 "Butter und sonstige Streichfette" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Kode	B. Verwendung
23	Butter und sonstige Streichfette
231	Traditionelle Butter
232	Rekombinierte Butter
233	Molkenbutter
234	Butterschmalz und Butteröl
235	Sonstige Streichfette
2351	Fettreduzierte Butter
2352	Sonstige

Ergänzungsblatt für die Länder des EWR

Titel des Vorschlags:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 97/80/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse.

Auswirkungen auf die EWR-Länder:

Die Länder des EWR und der EFTA sind an diesem Entscheidungsvorschlag interessiert und haben an den Arbeitsgruppensitzungen zu dem Vorhaben teilgenommen.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 424 endg.

DOKUMENTE

DE

17 03 15 10

Katalognummer : CB-CO-98-435-DE-C

ISBN 92-78-37919-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

10